# **POCKETCARD**



- Ein Bescheid verletzt ein Grundrecht, wenn
  - · er ohne gesetzliche Grundlange ergangen ist, er auf einem verfassungswidrigen Gesetz/einer verfassungswidrigen Verordnung beruht oder die Behörde bei der Erlassung
  - einem Gesetz einen verfassungswidrigen Inhalt unterstellt hat (Behörde interpretiert Gesetz nicht verfassungskonform), willkürlich handelt oder
  - ein Gesetz denkunmöglich auslegt.

Diese Prüfung ist nicht anzuwenden bei den Grundrechten:

- Gesetzlicher Richter (Art 83 Abs 2 B-VG) Art 6 MRK
- Wahlgrundrecht
- Vereinsgrundrecht Versammlungsgrundrecht
- Gleichheitssatz
- · Recht auf Leben
- Art 8 MRK
- Persönliche Freiheit Gesetzmäßige Hausdurchsuchung

(Art 85 B-VG, Art 2 MRK, 6, ZPMRK) Schutzbereich: menschliches Leben Bescheid anfechtbar bei

groben Verfahrensfehlern, widersprechender Rechtsgrundlage widersprechender Auslegung

Verbot der Folter und unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art 3 MRK) Schutzbereich: physische + psychische Integrität gegenüber bestimmten Eingriffen Bescheid anfechtbar bei

- groben Verfahrensfehlern.
- wenn UVS Verletzung nicht wahrnimmt, widersprechender Auslegung widersprechender Rechtsgrundlage

Sklaverei, Leibeigenschaft, Zwangs- und Pflicht- arbeit sowie Aufhebung jedes Untertä-(Art 4 MRK, Art 7 StGG)

(Art 7/1 B-VG, Art 2 StGG, BVG Rassische Diskriminierung, Art 14 MRK, Art 12 EGV) Bescheid anfechtbar bei

- ∑ gleichheitswidrigem Gesetz, ∑ Unterstellung eines gleichheitswidrigen Inhalts
- ∑ Willkür

Recht auf gleiche Zugänglichkeit öffentlicher Ämter (Art 3 StGG)

Freizügigkeit des Aufenthalts, der Einreise

(Art 4 StGG, Art 6 StGG, Art 2,3 und 4 4. ZPMRK, Art 1 7.ZPMRK, Art 18 EGV)

### Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 MRK)

Schutzbereich: umfassender Schutz der Persön-lichkeitssphäre

Bescheid anfechtbar beiGesetzlosigkeit,

- · widersprechender Rechtslage (Art 8 MRK)
- denkunmöglicher Anwendung.

## Recht auf Eheschließung und Familiengrün-

(Art 12 MRK)

Schutz des Brief- und Fernmeldegeheimnisses

(Art 10, 10a StGG, Art 8 MRK)

Datenschutz (DSG)

Schutzbereich: personenbezogene Daten

(Art 5 MRK, PersFreiheitsBVG) Schutzbereich: örtliche Bewegungsfreiheit Bescheid anfechtbar bei

Verstoß gegen PersFrG

- Anwendung eines verfassungswidrigen Ge- setzes
- · Gesetzlosigkeit
- · Denkunmöglichkeit

### e Hausdurchsuchung (Art 9 StGG, HausrechtsG)

Schutzbereich: zum Hauswesen gehörende Räumlichkeiten

Bescheid anfechtbar bei

- Verstoß gegen das HausrechtsG Anwendung eines verfassungswidrigen Ge- setzes
- · Gesetzlosigkeit
- · Denkunmöglichkeit

Recht auf Achtung der Wohnung (Art 8 MRK) Schutzbereich: schützt vor Betreten von Grund- stücken und Räumen aller Art

ntum (Art 5 StGG, Art 1 1.ZPMRK) Schutzbereich: alle vermögenswerten Privatrechte, Privatautonomie, Recht Verträge zu schließen

enschaftsverkehrsfreiheit (Art 6 StGG) Schutzbereich: Freiheit, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen

Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG) Schutzbereich: jede, auf wirtschaftlichen Erfolg gerichtete Tätigkeit

r Berufswahl und Ausbildung (Art 18 StGG + Gesetzesvorbehalt des Art 6 StGG) Schutzbereich: Berufswahl, -Antritt, Beendigung, -Ausbildung

Petitionsrecht (Art 11 StGG)

(Art 12 StGG, Art 11 MRK) Schutzbereich Versammlungsfreiheit: Ansamm- lung von Menschen mit dem Zweck, gemeinsam nach außen zu wirken Bescheid anfechtbar bei Verletzung des VersammlungsG (bei StaatsbürgerInnen; bei Aus- länderInnen siehe traditionelle Formel) Schutzbereich Vereinsfreiheit: freiwillige, organi- sierte Verbindung von Personen zur Erreichung eines Zweckes



# POCKETCARD GRUNDRECHTE



Bescheid anfechtbar bei Verletzung des VereinsG (bei StaatsbürgerInnen, bei AusländerInnen siehe traditionelle Formel)

#### Wahlrech

(einzelne Bestimmungen des B-VG zu Wahlen)

#### Meinungsfreihei

(Art 10 MRK, Art 13 StGG)

Schutzbereich: Art 10 MRK meint jede Meinungs- äußerung, ist weiter als Art 13 StGG.

#### Wissenschaftsfreiheit (Art 17 StGG) Schutzbereich: Freiheit der Wissenschaft und Lehre

- Gesetz verletzt Grundrecht, wenn
- absichtlich in das Grundrecht eingegriffen wird,
  des Gesetz Issies Absult und eingegriffen
- das Gesetz keine Abwägung zwischen Wis- senschaftsfreiheit und gesetzlich geschütztem öffentlichem Interesse vornimmt.
- die Abwägung verfehlt oder
- den Vollzugsbehörden diese Abwägung nicht ermöglicht und daher unverhältnismäßig ist.

### Bescheid anfechtbar bei

- Gesetzlosigkeit.
- · verfassungswidrigem Gesetz,
- Unterstellung eines intentionalen Eingriffs des Gesetzes durch die Behörde oder
- Übergehen der erforderlichen Abwägung zwischen Wissenschaftsfreiheit und dem Rechtsgut, zu dessen Schutz der Eingriff erfolgt, durch die Behörde.

#### Unterrichtsfreiheit, Recht auf Bildung

(Art 17 StGG, Art 2 1.ZPMRK, Art 14/7 B-VG) Gesetz verletzt Grundrecht, wenn

- absichtlich in das Grundrecht eingegriffen wird,
- das Gesetz keine Abwägung zwischen Unter- richtsfreiheit und gesetzlich geschütztem öffent- lichem Interesse nicht vornimmt.
- · die Abwägung verfehlt oder
- den Vollzugsbehörden diese Abwägung nicht ermöglicht und daher unverhältnismäßig ist.

#### Bescheid anfechtbar bei

- Gesetzlosigkeit,
- verfassungswidrigem Gesetz,
- Unterstellung eines intentionalen Eingriffs des Gesetzes durch die Behörde oder Übergehen der erforderlichen Abwägung zwischen Unterrichtsfreiheit und dem Rechts- gut, zu dessen Schutz der Eingriff erfolgt, durch die Behörde.

#### Kunstfreiheit (Art 17a StGG

Schutzbereich: Kein Kunstbegriff, denn Typi- sierung der Kunst würde Grundrecht ein- schränken.

Gesetz verletzt Grundrecht, wenn

- absichtlich in das Grundrecht eingegriffen wird.
- das Gesetz keine Abwägung zwischen Kunst- freiheit und gesetzlich geschützten öffentlichen Interesse vornimmt,
- die Abwägung verfehlt oder
- den Vollzugsbehörden diese Abwägung nicht

ermöglicht und daher unverhältnismäßig ist. Bescheid anfechtbar bei

- Gesetzlosigkeit
- verfassungswidrigem Gesetz,
- Unterstellung eines intentionalen Eingriffs des Gesetzes durch die Behörde oder Übergehen der erforderlichen Abwägung zwischen Kunstfreiheit und dem Rechtsgut, zu dessen Schutz der Eingriff erfolgt, durch die Behörde.

#### siauberis- und Gewissenstreine

(Art 14 StGG, Art 9 MRK, Art 63 StV v St Germain) Schutzbereich: Recht, Religionsbekenntnis frei zu bilden und sich Bekenntnis gemäß zu be- tätigen

## Rechtstellung der Kirchen + Religionsge-

mein- schaften (Art 15, 16 StGG, Art 9 MRK, Art 63 StV v St Germain)

Recht auf Zivildienst (Art 9a/ 3 B-VG, ZDG) Bescheid anfechtbar bei

- falscher Beurteilung der Voraussetzungen des §2 ZDG oder
- groben Verfahrensfehlern, welche die abge- gebene Erklärung als nicht rechtswirksam an- sehen.

## Recht auf Entscheidung durch gesetzlichen

Richter (Art 83/ 2 B-VG)

nimmt oder

Schutzbereich: Recht auf Entscheidung durch die zuständige Behörde Bescheid anfechtbar, wenn

- Behörde eine ihr gesetzlich nicht zukommende Zuständigkeit in Anspruch
- Behörde in gesetzwidriger Weise ihre Zu- ständigkeit ablehnt und damit die Sachent- scheidung verweigert.

#### Nulla poena sine lege (Art 7 MRK) Schutzbereich: Verbot rückwirkender straf-

recht- licher Regelungen und Klarheitsgebot

#### Recht auf ein faires Verfahren (Art 6 MRK) Schutzbereich:

- Recht auf Entscheidung durch ein Tribunal über civil rights und strafrechtliche Anklagen
- Recht auf ein faires Verfahren (Parteiengehör, Unschuldsvermutung, angemessene Ver- fahrensdauer).

# Recht auf Parteistellung im Strafverfahren (Art 90 B-VG)

Schutzbereich:

- Recht des/der Beschuldigten auf Parteistellung im gerichtlichen und Verwaltungsstrafrecht und bei deren Vorbereitung sowie
- Verbot der Selbstbezichtigung.

## Recht auf eine wirksame Beschwerde (Art 13 MRK)

Nur in Verbindung mit einem MRK- Grundrecht!

Recht auf nachprüfende Instanz im Fall einer gerichtslichen Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung (Art 2 7.ZPMRK)